

Allgemeine Bestimmungen Elektrizität – Verbrauchskategorie Profil Plus

Gültig ab 1.1.2013

A) Netznutzung Profil Plus

Die Netznutzung umfasst den Gebrauch der Netzinfrastruktur, um den Strom vom Ort der Erzeugung zur Kundschaft zu transportieren. Zur Netznutzung gehören auch die Messeinrichtungen für die korrekte Messung, die Ablesung und Verrechnung. Bei der Netznutzung wird jede Bezugsstelle (Messpunkt) gemäss ihrem Strombezug einer Verbrauchskategorie (Basic, Peak, Profil, Profil Plus) zugeteilt.

1. Geltungsbereich

Die Netznutzung Profil Plus gilt für alle Bezugsstellen der Netzebene 5 (Mittelspannung).

Über die Zuteilung zu dieser Netznutzungskategorie entscheidet Stadtwerk Winterthur (nachstehend "Stadtwerk" genannt). Wegleitend ist eine Anschlussleistung über 1'000 kVA.

2. Technische Ausrüstung der Bezugsstelle

Die Netznutzung Profil Plus bezieht sich standardmässig auf folgende Infrastruktur:

- Netzanschluss Mittelspannung (Netzebene 5; 11.3 V)
- Lastgangzähler für Wirk- und Blindenergiemessung (Fernauslesung)
- Telefonanschluss für die Fernauslesung (von der Kundschaft zur Verfügung gestellt)

Lastgangmessung:

Der Profizähler misst den effektiven Energie- und Leistungsbezug und zeichnet ihn alle 15 Minuten auf. Für die Leistungserfassung gilt der 15-Minuten-Mittelwert.

Für die Kundschaft in der Verbrauchskategorie Profil wird die Messstelle standardmässig mit Lastgangmessung und Zählerfernauslesung durch Stadtwerk ausgerüstet. Der zur Datenübertragung an Stadtwerk benötigte Telefonanschluss wird von der Kundschaft am Standort des Zählers zur Verfügung gestellt. Ansonsten besteht kein Anspruch auf den Zugang zum Energieportal (Kundenverbrauchsdatenbank).

Zusätzliche oder höherwertige Messeinrichtungen können auf Wunsch der Kundschaft gegen separate Verrechnung zur Verfügung gestellt werden.

Sperrzeiten:
Stadtwerk kann für bestimmte Verbraucher Sperrzeiten festlegen.

3. **Ablesung**

Energie- und Leistungsbezug werden täglich via Fernablesung abgerufen und auf einem sicheren Datenserver gespeichert. Die Daten können von der Kundschaft über das Internet abgerufen und ausgewertet werden. Bei Ausfall der Datenverbindung werden die Daten im Zähler bis zur nächsten Ablesung gespeichert. Zu Kontroll- und Prüfzwecken wird der Zähler periodisch vor Ort abgelesen und mit den übertragenen Daten verglichen.

4. **Preiselemente Netznutzung**

4.1. **Netznutzungsentgelt**

Der Preis für die Netznutzung (inkl. Systemdienstleistungen der Swissgrid) setzt sich aus einem fixen Grundpreis, einem Leistungspreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis Netz zusammen:

Grundpreis

Die Verrechnung des Grundpreises erfolgt pro Monat. Der Grundpreis ist auch zu zahlen, wenn keine Energie bezogen wird.

Leistungspreis

Die Verrechnung des Leistungspreises für das Monatsmaximum erfolgt pro Kilowatt (kW) und Monat.

Als Monatsmaximum gilt der während eines Monats mit mindestens 15 Minuten Registrierdauer gemessene, maximale Viertelstunden-Mittelwert. Die Erfassung erfolgt zurzeit nur während der Normaltarifzeiten.

Arbeitspreis Netz

Der Arbeitspreis Netz wird entsprechend den Tarifzeiten (Normal-/ Niedertarif) pro bezogene Kilowattstunde (kWh) Strom verrechnet.

Blindenergie

Der Blindenergiebezug soll gesamthaft im Monatsmittel nicht grösser sein als der 42,6-prozentige Anteil des gleichzeitigen Wirkenergiebezuges ($\cos \varphi = 0.92$). Übersteigt der Blindenergiebezug diesen Anteil, so bezahlt der Bezüger / die Bezügerin den Mehrbezug während der Normaltarifzeiten.

4.2. **Tarifzeiten**

Normaltarif:	Montag bis Freitag von 07.00 Uhr - 20.00 Uhr Samstag von 07.00 Uhr - 13.00 Uhr
Niedertarif:	übrige Zeit

4.3. **Mehrere Bezugsstellen pro Verbrauchsstätte**

Muss die Energie einer Verbrauchsstätte an mehr als einer Stelle zugeführt werden, können die Messwerte der einzelnen Messstellen auf

Wunsch und gegen separate Verrechnung zu einem Totalwert addiert werden.

(Verbrauchsstätte ist eine Betriebsstätte eines Endverbrauchers, die eine wirtschaftliche und örtliche Einheit bildet und einen tatsächlichen eigenen Jahresverbrauch aufweist)

5. Rechnungsstellung

Die Verrechnung des Netznutzungsentgeltes erfolgt in der Regel monatlich.

B) Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen

Zur Finanzierung des Förderprogramms Energie Winterthur wird eine Abgabe an das Gemeinwesen erhoben und zusätzlich zu den Netznutzungspreisen in Rechnung gestellt. Die Verrechnung erfolgt pro bezogene Kilowattstunde (kWh) Strom.

C) Bundesabgaben zur Förderung erneuerbarer Energien

Die bundesrechtlich festgelegten Abgaben für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) und zur Finanzierung von Gewässerschutzmassnahmen werden zusätzlich zu den Netznutzungspreisen in Rechnung gestellt. Die Verrechnung erfolgt pro bezogene Kilowattstunde (kWh) Strom.

D) Energielieferung Profil Plus

Die Energielieferung Profil Plus beinhaltet den Strombezug und dessen Verrechnung.

1. Geltungsbereich, Ablesung, Tarifzeiten und Rechnungsstellung

Es gelten die unter Netznutzung beschriebenen Bestimmungen.

2. Wählbare Stromprodukte

Stadtwerk Winterthur bietet verschiedene Stromprodukte an, die für jede einzelne Bezugsstelle bestellt werden können.

Wenn die Kundschaft keine Auswahl trifft, liefert und verrechnet Stadtwerk Winterthur für den gesamten Strombezug e-Strom.Bronze

Änderung des persönlichen Stromproduktes

Kundinnen und Kunden können ihre Bestellung jederzeit schriftlich oder mündlich ändern. Die Verrechnung des geänderten Produktes erfolgt mit nächstfolgender Energieverrechnung.

3. Preiselement Energielieferung (Grundversorgung)

Der Preis für die Energielieferung besteht aus einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis für das gewählte Stromprodukt. Die Verrechnung erfolgt entsprechend den Tarifzeiten (Normal-/ Niedertarif) pro bezogene Kilowattstunde (kWh) Strom.

4. Preisvereinbarung (nur für freie Kundschaft)

Unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips wird ein dem Bezugsprofil (Menge, Benutzungsprofil, Vertragsdauer etc.) entsprechender Marktpreis festgelegt. Die kundenspezifischen Preise werden in einer separaten Vereinbarung festgehalten.

E) Schlussbestimmungen

Es gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität vom 15. August 2011 sowie alle gültigen Stadtrats-Beschlüsse.